

Berlin, 18.10.2016

Merkblatt zu Prüfungen in den BSc- und MSc-Studiengängen Lebensmitteltechnologie  
(Stand: 04.10.2016)

Unten stehend finden Sie Auszüge aus der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens mit Regelungen zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und einigen Anmerkungen hierzu. BITTE BEACHTEN SIE, DASS DIES LEDIGLICH EINE ZUSAMMENFASSUNG IST, AUS DER SICH KEINE RECHTLICHEN ANSPRÜCHE ABLEITEN LASSEN. MASSGEBLICH SIND DIE VERÖFFENTLICHUNGEN DER ENTSRPECHENDEN ORDNUNGEN IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT.

### **Rücktritt von Prüfungen**

Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist der Prüferin oder dem Prüfer sowie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung spätestens am letzten Tag vor dem Prüfungstag schriftlich anzuzeigen. Hierfür gibt es unter Direktzugang 97214 ein Formular. Ein Rücktritt von einer Portfolio-Prüfung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich, es sei denn der spätere Termin der Erbringung der ersten bewertungsrelevanten Leistung wird nachgewiesen. Ein Rücktritt von einer Prüfung im Falle einer Gesundheitsstörung ist grundsätzlich jederzeit möglich.

### **Wiederholung von Prüfungen**

Nicht bestandene Modulprüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung können zweimal wiederholt werden. Die **erste Wiederholung** einer Prüfung soll in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfung durchgeführt und muss bis zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Die **zweite Wiederholungsprüfung** findet in der Regel mündlich statt.

Eine Wiederholungsprüfung soll bis zum Beginn des folgenden Semesters und muss spätestens bis zum Ende des übernächsten Semesters nach dem Ablegen der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Prüfungen, die im Wiederholungszeitraum nicht abgelegt werden, gelten als nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

**Anmerkung:** Die Soll-Formulierung bedeutet, dass der/die Studierende den nächstmöglichen Prüfungstermin wahrnimmt. Die Verlängerung eines Prüfungszeitraums erfolgt nur, wenn

der/die Studierende aus triftigen Gründen nachweislich alle angebotenen Prüfungstermine im Wiederholungszeitraum nicht wahrnehmen konnte.

Nicht bestandene Module aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich, die Bestandteil des Studiums sind, können innerhalb der Regelstudienzeit ersetzt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch besteht. Außerhalb der Regelstudienzeit können jeweils noch ein weiteres nicht bestandenes Modul aus dem Wahlpflicht- und ein nicht bestandenes Modul aus dem Wahlbereich, die Bestandteil des Studiums sind, ersetzt werden. Soll ein Modul ersetzt werden, ist dies der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Anmeldung der Prüfung, die an diese Stelle tritt, erfolgen.

Wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund

- den Prüfungstermin versäumt,
- die Wiederholungsprüfung nicht in der vorgesehenen Frist ablegt,
- die Abmeldung nicht fristgemäß erfolgt,
- nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder
- die Abschlussarbeit bzw. Prüfungsleistungen nicht fristgemäß abgibt,

wird die betreffende bewertungsrelevante Leistung, Prüfung oder Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### **Wie muss ich bei Rücktritt/Versäumnis vorgehen?**

Wer krankheitsbedingt an einer am Tag der Prüfung noch angemeldeten Prüfung nicht teilnimmt oder sie abbricht, muss diesen Rücktritt unverzüglich, d.h. in der Regel noch am Tag der Prüfung im Referat für Prüfungen und beim Prüfer erklären.

Für einen ersten und den zweiten Rücktritt von einer Prüfung genügt neben der Rücktrittserklärung die Abgabe einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von fünf Tagen im Referat für Prüfungen. Die Rücktrittserklärung hat unverzüglich zu erfolgen.

Das Referat für Prüfungen wird ermächtigt, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entgegenzunehmen, zu prüfen, ob sie für den Prüfungstag ausgestellt ist und entsprechend den Rücktritt zu vermerken.

Erfolgt für eine Prüfung die dritte Krankmeldung, muss spätestens innerhalb von fünf Tagen nach dem Prüfungstermin zusätzlich zur Rücktrittserklärung die eigene und die ärztliche Erklärung entsprechend dem „Formular für den Krankheitsnachweis“ im Referat für Prüfungen vorgelegt werden. Die ärztliche Erklärung darf nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. (§ 50 AllgStuPO).

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf dieser Grundlage über die Prüfungsfähigkeit und gibt dem Referat für Prüfungen eine entsprechende Rückmeldung. Das Verfahren tritt ab dem Wintersemester 2016/17 in Kraft.

### **Täuschung, Störung, Plagiate**

Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Einwirken auf Prüfungsorgane zu beeinflussen, wird sie oder er von der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist zu wiederholen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Satz 2 entsprechend.

Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfung in diesem Falle mit „nicht ausreichend“ bewertet wird und zu wiederholen ist. Im Wiederholungsfall einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Plagiate werden als Täuschung gewertet.